

Wildschadensverhütung durch artgerechte Notzeitfütterung und Einzelschutz an Forstpflanzen

Schulung für KG-Vorsitzende und HG-Leiter in Bayern durch die
BJV - Landesjagdschule

Referent: Severin Wejbora Forst Dipl. Ing. (FH)

BJV - Landesjagdschule Wunsiedel,
Verwendung der Bilder nur nach Absprache
mit dem Referenten

Gesetzliche Grundlagen zur Winterfütterung in der Notzeit



§ 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz

Inhalt des Jagdrechts

- Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; Aufgrund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst-, und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden

Das bedeutet für die Praxis

- Mit dem Jagdrecht ist auch die Pflicht zur Hege des Wildes verbunden
- Ziel der Hege ist die Erhaltung des gesunden und artenreichen Wildbestandes
- Wildschäden an Land- und Forstwirtschaft möglichst vermeiden
- Eine Überhege bestimmter Tierarten ist nicht erlaubt
- Auf Tier- und Pflanzenarten aus dem Naturschutzrecht ist Rücksicht zu nehmen



Art. 43 Abs. 3 und 4 BayJG

Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

- Abs. 3 besagt, der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten
- Abs. 4 besagt, kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Abs. 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen

Das bedeutet für die Praxis

- ❑ Durch Fütterung darf das Hegeziel nicht gefährdet werden
- ❑ Die Fütterungsverpflichtung in der Notzeit gilt für ALLE Wildarten
- ❑ Ausschließliche Fütterung von Getreide fördert Wildschäden
- ❑ Artgerechte Winterfütterung verhindert Wildschäden
- ❑ Rechtliche Gründe für die Winterfütterung liegen sowohl in der Wildschadensvermeidung, als auch der Erhaltung des Wildbestandes bzw. Wildbesatzes
- ❑ Fütterung außerhalb der Notzeit verboten! Ausnahme Ablenkfütterungen für Schwarzwild in der Vegetationsperiode

§ 23a AVBayJG

Missbräuchliche Wildfütterung

- Abs. 1 besagt, zur Verhinderung einer missbräuchlichen Wildfütterung kann die Jagdbehörde die erforderlichen Regelungen im Einzelfall treffen
- Abs. 2 besagt, missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel (§ 1 Abs. 2 BJG) gefährdet wird. Eine solche kann im Regelfall angenommen werden wenn.....

§ 23a AVBayJG

Missbräuchliche Winterfütterung

- Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen
- Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen Ablenkfütterungen Schwarzwild
- Schalenwild in oder im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern gefüttert und dadurch die Schutzfunktion des Waldes beeinträchtigt oder gefährdet wird



§ 23a AVBayJG

Missbräuchliche Wildfütterung

- Abs. 3 besagt, das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen, sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Wild ist verboten!

Das bedeutet für die Praxis

- Zuständigkeit für Notzeitauslegung liegt bei der unteren Jagdbehörde, die jeweils nur im Einzelfall und nicht generell z.B. für einen ganzen Landkreis einschreiten kann
- Missbräuchlich ist eine Fütterung, wenn das Hegeziel gefährdet ist z.B. anwachsender Wildbestand durch Fütterung innerhalb der Vegetationsperiode oder Absinken des Wildbestandes durch falsche Fütterung wie z.B. ausschließlich Getreide oder verfrühte Einstellung der Fütterung im Frühjahr. Problemstellung v.a. bei einjährigen Stücken, die einen extrem hohen Futterbedarf haben und die Futterumstellung nur schwer verkraften

Das bedeutet für die Praxis

- Ernährungspysiologische Bedürfnisse heißt, Rohproteianteil (10–15 %), Rohfaseranteil (15–20%), Rohprotein-Stärke-Verhältnis (ca. 1:4,25), Calcium-Phosphor-Verhältnis (1:1)
- Noch viel wichtiger ist die Futtermenge! Es muss täglich so viel Futter dargebracht werden, dass alle Stücke satt werden. Ein Stück Rehwild braucht ca. 1,5 kg/Tag
- Nur Weizen oder gewöhnliches Heu vom Vorjahr führt zu Winter- und Frühjahrsverbiss

Das bedeutet für die Praxis

- Soja und Sesam können bei zu hoher Dosierung tödlich wirken, am Besten komplett darauf verzichten
- Zu wenig Fütterungen im Revier bzw. Fütterungen die zu weit von den Einständen entfernt sind, so dass das Wild tagsüber keine Äsung aufnehmen kann, sowie ein abruptes Abbrechen der Fütterung im Frühjahr ist ebenfalls als missbräuchlich anzusehen



Das bedeutet für die Praxis

- Das verfüttern von Tiermehl oder Futtermitteln mit verbotenen Substanzen ist verboten! BSE – Krise!

Wie ist der Begriff Notzeit rechtlich einzuwerten

- Die Notzeit ist regional unterschiedlich
- In reinen Feldrevieren teilweise schon nach der Ernte. Begründung notwendig!
- Bei fehlender Herbstmast auch ohne Schneelage im Wald. Begründung notwendig!
- Auf jeden Fall wenn das Wild durch Frost und Schnee einige Zeit in der Nahrungsaufnahme gehindert ist

Konzept zur Winterfütterung und
Wildschadesvermeidung an der
BJV – Landesjagschule Wunsiedel

Die Daten und Bilder stammen aus dem
BJV - Lehr- und Forschungsrevier Wunsiedel

Konzept zur Winterfütterung und Wildschadensvermeidung

- Mindestens 1 Fütterung pro 50 ha Waldfläche rel. gleichmäßig verteilt (Reviere mit Wald- Feldgemengelage)
- Mindestens 1 Fütterung pro 100 ha Waldfläche rel. gleichmäßig verteilt (Reine Waldreviere)
- Fütterung mit Futterautomaten mit einem Fassungsvermögen von ca. 500 kg Mischsilage
- Mischsilage in bester Qualität
- Die Fütterungen durch PKW mit Anhänger erreichbar
- Die Fütterungen in Einstandsnähe im lückigen Altholz
- Das Rehwild muss durch die Futterautomaten blicken können
- Fütterungen mit einer überschaubaren Dachfläche

Konzept zur Winterfütterung und Wildschadensvermeidung

- Im Mittelgebirgsbereich die Fütterungen auf einer Höhenschichtlinie zwischen 600 – 700 m ü. NN rel. gleichmäßig verteilt
- Schrotschussartige Verteilung von größtenteils künstlich angelegten Wildäckern, die dem Wild bis in den Spätherbst frostharte Äsung bieten! Herbstmastsimulation!
- Ausnutzen jeglicher Möglichkeit künstlich Äsung zu schaffen
- Bei Schwarzwildvorkommen die Fütterungen „Sauensicher“ einzäunen
- Besucherlenkung der Erholungssuchenden weg von den Fütterungen

Konzept zur Winterfütterung und Wildschadensvermeidung

- Aufklärung der Bevölkerung und der Naturbesucher durch örtliche Presse und sinnvolle Beschilderung
- Lob an Naturbesucher die sich mit Ihren Hunden positiv verhalten! Nicht als „Umweltscherriff“ auftreten!
- Langlaufloipen und nordik walking Strecken parallel zu den Hauptwegen und dadurch Schaffung von Kernruheazonen ähnlich einem Nationalpark

Forstwirtschaftliche Unterstützung durch den städtischen Forstbetrieb / Jagdgenossenschaft

- Brennholzselbstwerbung nur vor Einbruch der Dämmerung und nicht zu Zeiten der Intervallbejagung bzw. in der Nähe der Fütterungen im Winter
- Waldumbaumaßnahmen auf der Gesamtfläche und keine „Waldgärtnerei“
- Vorzugsweise Naturverjüngung bzw. Wildlingsgewinnung
- Keine Lebensraumverschlechterung durch Zaunbau
- Einzelschutzmaßnahmen bei Forstschulpflanzen oder bei Naturverjüngung auf Problemflächen

Bau der Futterautomaten



Die Einzelkomponenten der Mischsilage

- Apfeltrester 25%
- Gelbe Rüben 15%
- Biertreber 10%
- Kleegrassilage frisch 10%
- Silomais frisch 10%
- Hafer 20%
- Gerste 5%
- Mineralfutterzusatz (Spurenelemente) 5%
- Wenn die Silage zu feucht erscheint, kann dies mit Heu ausgeglichen werden!

Das Futtermischen



Die fertige Mischfuttersilage



Der fertige Futterautomat im Befüllten Zustand



Beginn der Winterfütterung



Beginn der Winterfütterung



Einzäunen der Fütterungen gegen Schwarzwild



Einzäunung der Fütterungen gegen Schwarzwild



Einsprünge in die Fütterungen



Selbst um die Fütterungen üppige Naturverjüngung unterschiedlicher wichtiger Baumarten



Nachteile der Mischsilage

- Relativ teuer! 1 t liegt je nach Futtermittelpreislage bei ca. 200,-€
- Problemstellung alle Futtermittel zum gleichen Zeitpunkt am Hof zu haben
- Relativ hoher Arbeits- und Personalaufwand in kurzer Zeit
- Bei einem milden Winter Gefahr der Schimmelbildung und somit des verderben des Winterfutters

Vorteile der Mischsilage

- Durch Mischsilage muss vom Rehwild alles aufgenommen werden!
Ausgewogene Äsung „Müslieffekt“!
- Extreme Verbissreduktion an Forstpflanzen
- Ausreichend Futter selbst für das rangniedrigste Stück Wild
- Reduktion des innerartigen Stress beim Rehwild
- Es muss im Winter kein Futter an die Fütterung gebracht werden
- Die Fütterungskontrolle kann alle paar Wochen geschehen
- Das Futter geht unter der Woche nie aus
- Kein schlechtes Gewissen beim Revierinhaber dass zu wenig Futter im Trog ist
- Keine Förderung der Populationszunahme beim Schwarzwild durch Einzäunung
- Den gesetzlichen Auftrag in vollem Maße erfüllt!!!!

Die Notwendigkeit von Einzelschutzmaßnahmen an Forstpflanzen

- Es wird immer Verbisschwerpunkte an Kunst- oder Naturverjüngung geben
- Man stellt fest, dass trotz jahrzehntelangen hohen Abschusszahlen der Verbissdruck nur geringfügig abgenommen hat
- Ist eine Baumart im Minimum in der Verjüngung vorhanden, wird diese verstärkt verbissen
- Kunstverjüngung ist ein „Kunstprodukt“ und wird deshalb immer stärker verbissen
- Einzelschutz ist dem Zaunbau immer vorzuziehen
- Nicht **NUR** Schalenwild verbeißt Forstpflanzen, deshalb ist es unter dem Strich unerheblich wer den Schaden angerichtet hat! Dies führt somit das ganze Vegetationsgutachten ad absurdum!
- „Wald vor Wild“ ist trotz aller widrigen Auslegungsvarianten ein gesetzlich verankerter Grundsatz, den es nicht im Sinne der monetären Aspekte unserer Gesellschaft, sondern zu Gunsten unserer Fauna und Flora zu vertreten gilt!!!

TS – Schutzmanschetten der Firma Terminal Wildverbisschutz GmbH

- Rein mechanischer Schutz
- Ausschließlich für Nadelholz geeignet
- Muss einmal jährlich im Frühherbst versetzt werden
- Verbisschutz nahe 100% Erfolg
- Ist bedingt auch als Fegeschutz einsetzbar



Pflanzenstärkungsmittel VBS 99 der Firma Dieter Immekus Chemie

- Für Nadelholz gut, für Laubholz bedingt geeignet
- Kombination aus Schafwolle und Wirkstoff aus Wollwachs
- Ausbringung im Herbst über Sprühverfahren
- Verbisschutz nahe 100%



FCH 60 I Winterverbisschutzmittel grau, rot, blau der Firma R+F+FCH GmbH

- ❑ Für Nadel- u. Laubholz gut geeignet
- ❑ Inhalt tierische und pflanzliche Bestandteile
- ❑ Ausbringung im Herbst über Streich- oder Sprühverfahren
- ❑ Kann auch vor der Pflanzung bündelweise getaucht werden
- ❑ Verbisschutz nahe 100%



Die Zukunft unserer Naturräume liegt zu einem großen Teil in den Händen der Jäger

Wenn wir Verantwortungsbewusst damit
umgehen, bräuchten wir theoretisch nicht mal
einen Abschussplan und somit auch kein
Vegetationsgutachten!

Vielen Dank und auf
Wiedersehen!

***Für die Zukunft viel
Waidmannsheil!***

**Und denken Sie dran!
Fuchs kann immer kommen! ;-)**

